Muster des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur grenzüberschreitenden Hilfeleistung und Zusammenarbeit im Brandschutz

vom ... Oktober 2006 (2021 redaktionell angepasst)

Vereinbarung über grenzüberschreitende Hilfeleistung und Zusammenarbeit im Brandschutz zwischen

der Bezirksregierung/Feuerwehrrettungskorps (...) und den Gemeinden (...) auf tschechischer Seite einerseits

und

dem Landkreis (...) sowie den Gemeinden (...) auf deutscher Seite andererseits.

Die den Vertrag schließenden Parteien sind sich einig, dass zu einem Zusammenwachsen in Mitteleuropa im Rahmen der Ziele der Europäischen Union im nachbarlichen Grenzverkehr auch die gegenseitige nachbarliche Hilfeleistung bei Brandbekämpfung und/oder Technischer Hilfeleistung unterhalb der Schwelle der Katastrophen und schweren Unglücksfälle gehört.

In diesem Sinne vereinbaren die Parteien für den Fall einer Brandbekämpfung und Technischen Hilfeleistung unterhalb der Schwelle der Katastrophen und schweren Unglücksfälle folgende Hilfeleistung:

- 1) Um gegenseitige Hilfe bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen kann ersucht werden,
 - a) wenn ein Brand nicht mit eigenen Kräften und Mitteln gelöscht werden kann und im Rahmen des überörtlichen Einsatzes Hilfe nicht oder nicht rechtzeitig gewährt werden kann oder die Gefahr des Übergreifens auf das benachbarte Staatsgebiet besteht,
 - b) wenn Spezialtechnik der ersuchenden Gemeinde bei der Brandbekämpfung und Personenrettung dringend benötigt wird,
 - c) wenn Spezialtechnik der ersuchten Gemeinde für die Technische Hilfeleistung benötigt wird.
- 2) Die Alarmierung der tschechischen Feuerwehren erfolgt über das Informations- und Lagezentrum (...), die der deutschen Feuerwehren durch die örtlich zuständige Integrierte Regionalleitstelle in (...).
- 3) Über die/das in die Alarmierung eingebundene Integrierte Regionalleitstelle/Lagezentrum (...) erfolgt auch die Information an die tschechische Grenzpolizei bzw. die Dienststelle der Bundespolizei, in deren Bereich der zu nutzende Grenzübergang bzw. die in begründeten Fällen aus einsatztaktischer Sicht notwendige Grenzübertrittsstelle gelegen ist.
- 4) Die Kosten der Hilfeleistung, einschließlich der Aufwendungen, die durch Verbrauch, Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Ausrüstungsgegenständen entstehen, trägt die Hilfe leistende Gemeinde. Die Hilfe ersuchende Gemeinde kann auf eigenen Wunsch selbst für die entstehenden Kosten aufkommen. (Die Hilfe ersuchende Gemeinde trägt die Kosten, welche durch den Einsatz eines Luftfahrzeuges entstehen.) Die Feuerwehrangehörigen werden bei Bedarf während der Dauer ihres Einsatzes von der Hilfe ersuchenden Gemeinde auf deren Kosten logistisch versorgt, insbesondere verpflegt, untergebracht und mit Betriebsgütern ausgestattet.

- 5) Die Hilfe ersuchende Gemeinde verzichtet auf alle Entschädigungsansprüche gegenüber der Hilfe leistenden Gemeinde wegen eines Schadens an Vermögenswerten, wenn dieser von einem Feuerwehrangehörigen im Zusammenhang mit der Hilfeleistung verursacht worden ist. Wird durch einen Feuerwehrangehörigen der der Hilfe leistenden Gemeinde im Zusammenhang mit der Hilfeleistung einem Dritten ein Vermögensschaden verursacht, so haftet für den Schaden die um Hilfe ersuchende Gemeinde nach Maßgabe der Rechtsvorschriften, die im Fall eines durch Angehörige einer eigenen Hilfsmannschaft verursachten Schadens Anwendung finden. Die Haftungsfreistellung besteht nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, es sei denn, die Schädigung erfolgte als notwendige Brandschutzmaßnahme. Die an der Hilfeleistung beteiligten Gemeinden arbeiten bei der Erledigung von Schadensersatzansprüchen eng zusammen.
- 6) Der Versicherungsschutz von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen bei Verletzung und Tod richtet sich nach Maßgabe der Leistungsgesetze, die für die entsendende Gemeinde Anwendung finden. Unaufschiebbare medizinische Hilfe soll gewährleistet werden. Für die Zeit des Aufenthalts außerhalb des eigenen Staatsgebiets und den Fall, dass Leistungen unverzüglich erforderlich sind, findet das Abkommen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die soziale Sicherheit vom 27. Juli 2001 (BGBI. 2002 II S. 1128) und das Gesetz zu dem Abkommen vom 27. Juli 2001 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über Soziale Sicherheit (BGBI. 2002 II S. 1126) Anwendung.
- 7) Die Hilfe ersuchende Seite stellt der Hilfe leistenden Seite einen deren Landessprache mächtigen Dolmetscher zur Verfügung.
- 8) Die am Vertrag beteiligten Gemeinden erarbeiten (jeweils mit ihren Nachbargemeinden des anderen Staates) im Einvernehmen mit der für sie örtlich zuständigen Integrierten Regionalleitstelle sowie dem örtlich zuständigen Kreisbrandmeister bzw. dem Feuerwehrretungskorps (...) einen Plan zur grundsätzlichen Möglichkeit der Hilfeleistung und hinterlegen diesen sowohl beim Feuerwehrrettungskorps (...), der örtlich zuständigen Integrierten Regionalleitstelle sowie dem örtlich zuständigen Kreisbrandmeister. Der Plan ist mit der Grenzpolizei beider Staaten abzustimmen.
- 9) Die Parteien der Vereinbarung können nach eigenem Bedarf zum Zweck des Erfahrungsaustausches Übungen, Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen vereinbaren.
- 10) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt am Tage nach ihrer Unterzeichnung in Kraft.

11) Änderungen bedürfen der Schriftform.

Datum:	Unterschriften: